

Anrechnung ausländischer Quellensteuern in Liechtenstein

Steuerpflichtige mit ausländischen Wertschriften können sich einen Teil der ausländischen Quellensteuern in Liechtenstein anrechnen lassen und so ihre Steuerlast reduzieren. Die Steuerverordnung wurde per 1. 1. 2018 angepasst und enthält diesbezüglich nun detailliertere Regelungen. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und wie die Anrechnung von ausländischen Quellensteuern funktioniert.



Hintergrund

In den meisten Staaten werden Quellensteuern auf Vermögenserträge erhoben, beispielsweise die Verrechnungssteuer auf Dividenden von Aktien in der Schweiz. Durch ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) können solche Quellensteuern zu einem gewissen Teil reduziert werden. Die verbleibenden, nicht-rückforderbaren Quellensteuern können in Liechtenstein angerechnet werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Somit lässt sich die Steuerbelastung auf ausländische Vermögenserträge mitunter deutlich reduzieren.

Die gesetzliche Grundlage zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern

besteht schon länger, wurde jedoch mit der Änderung der Steuerverordnung konkretisiert und hat mit dem Inkrafttreten des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz per 1. Januar 2017 an praktischer Bedeutung gewonnen.

Voraussetzungen für die Anrechnung in Liechtenstein

Damit Steuerpflichtige die nicht-rückforderbaren ausländischen Quellensteuern in Liechtenstein anrechnen können, muss ein DBA oder Gegenrecht mit dem ausländischen Staat bestehen. Die Anrechnung wird in Liechtenstein nur auf Antrag hin gewährt. Soweit die Quellensteuern auf den Vermögenserträgen rückstattungsfähig sind, gewährt

Liechtenstein keine Steueranrechnung und die Steuerpflichtigen sind angehalten, die Rückerstattung im Quellenstaat geltend zu machen.

Die Anrechnung bedingt ausserdem, dass die Vermögens- und Erwerbssteuer entrichtet wurde und ist bis zu drei Jahre rückwirkend möglich, soweit im jeweiligen Dividendenfälligkeitzeitpunkt schon ein Doppelbesteuerungsabkommen bestand und die Aktien jeweils schon im deklarierten Wertschriftenverzeichnis (per 1. 1.) enthalten waren. Der finale Anrechnungsbetrag ist auf die effektive inländische Steuer beschränkt und wird anhand einer mehrstufigen Berechnung hergeleitet.

Rückerstattung und Anrechnung von Quellensteuern auf Dividenden aus den Nachbarstaaten

Staat	Quellensteuer Dividenden	Rückerstattung	Anrechnung	Anrechnungszeitraum
Deutschland	26.375%	11.375%	15%	Ab 2015
Österreich	27.5%	12.5%	15%	Ab 2015
Schweiz	35%	20%	15%	Ab 2017

Nächste Schritte

Die Steuerverwaltung hat die entsprechenden Formulare auf ihrer Webseite publiziert. Um die Fristen zur Anrechnung nicht zu verpassen empfehlen wir, den Prozess zur Informationsbeschaffung und Antragseinreichung frühzeitig anzugehen.

Kontakte



Nicolai Fischli

Partner Tax

T +423 237 42 05

E nicolai.fischli@li.gt.com



Martina Benedetter

Manager Tax

T +423 237 42 35

E martina.benedetter@li.gt.com